

Ortsgemeinde Ney
Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein

Bebauungsplan
„Im Flürchen“

Textfestsetzungen
nach § 215a BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Fassung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 (1) BauGB und
der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB sowie der
Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden
gemäß § 2 (2) BauGB

Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Ney

Projekt-Nr.: 1567 Stand: 27.03.2024



Ingenieurbüro Klabautschke / Moselufer 48 / 56073 Koblenz
Telefon +49 261 95225900 / info@klabautschke.eu / www.klabautschke.eu

A	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....	3
1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 2 BIS 9 BAUNVO).....	3
2	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 BIS 21 BAUNVO).....	3
3	BAUWEISE SOWIE STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (1) NR. 3 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO).....	7
4	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFahrTEN (§ 9 (1) NR. 4 BAUGB I.V.M. §§ 12 (6), 14 UND 23 (5) BAUNVO).....	7
5	HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 (1) NR. 6 BAUGB).....	8
6	ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 11 BAUGB).....	8
7	VERWENDUNG WASSERDURCHLÄSSIGER OBERFLÄCHENBELÄGE.....	8
8	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS NOTWENDIG SIND (§ 9 (1) NR. 26 BAUGB).....	9
9	FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN/ -LEITUNGEN (§ 9 (1) NR. 13 BAUGB).....	9
10	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) NR. 25 A UND 25 B BAUGB SOWIE § 88 (6) LBAUO).....	9
11	GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 15 BAUGB).....	9
11.1	Öffentliche Verkehrsgrünfläche (V).....	9
11.2	Öffentliche Grünfläche Ordnungsbereich A.....	10
11.3	Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Hausgarten“.....	10
	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN.....	11
12	ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (4) BAUGB I. V. M. § 88 (1) ZIFFER 1 UND § 88 (6) LBAUO).....	11
12.1	DACHFORM, DACHNEIGUNG.....	11
12.2	DACHGESTALTUNG.....	11
12.3	Eindeckungsmaterialien.....	11
13	STELLPLÄTZE (§ 9 (4) BAUGB I.V.M. § 88 (1) ZIFFER 8 UND § 88 (6) LBAUO SOWIE § 47 LBAUO).....	11
14	EINFRIEDUNGEN (§ 9 (4) BAUGB I.V.M. § 88 (1) ZIFFER 3 UND (6) LBAUO).....	12
15	AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN.....	12
B	SONSTIGE HINWEISE.....	13
	ANHANG 1 PFLANZENLISTE	17
	BÄUME I. ORDNUNG.....	17
	BÄUME II. ORDNUNG.....	17
	REGIONALE OBSTSORTEN.....	17
	STRÄUCHER.....	18

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 2 BIS 9 BAUNVO)

(1) Im Plangebiet ist als Art der baulichen Nutzung **Allgemeines Wohngebiet** gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Zulässigkeitskatalog:

a) Allgemein zulässig sind:

1. Wohngebäude

b) Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes

2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

3. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

4. Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

c) Unzulässig sind:

1. Anlagen für Verwaltungen,

2. Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke,

3. Gartenbaubetriebe,

4. Tankstellen.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 BIS 21 BAUNVO)

(1) Grund- und Geschossflächenzahl

Die höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) sowie die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) ergibt sich aus dem Eintrag in der Planurkunde.

(2) Zahl der Vollgeschosse

Bei Gebäuden mit geneigten Dächern sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig. Sofern das Kellergeschoss bauordnungsrechtlich als Vollgeschoss anzurechnen ist, sind maximal 3 Vollgeschosse zulässig, unter der Bedingung, dass auf der Bergseite des jeweiligen Grundstücks nur 2 Vollgeschosse sichtbar sind.

Bei Gebäuden mit Flachdach sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig. Sofern das Kellergeschoss bauordnungsrechtlich als Vollgeschoss anzurechnen ist, sind maximal 2 Vollgeschosse zzgl. Staffelgeschoss

zulässig, unter der Bedingung, dass auf der Bergseite des jeweiligen Grundstücks nur 1 Vollgeschoss zzgl. Staffelgeschoss sichtbar ist.

(3) Höhe baulicher Anlagen

Im **Allgemeinen Wohngebiet** gelten folgende Regelungen:

a) Firsthöhe (FH)

Die Firsthöhe (FH) ist bei bergseitiger Erschließung definiert als das Abstandsmaß von der Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche bis Oberkante First.

Ausgangspunkt für die Bestimmung der Firsthöhe ist die an der straßenseitigen Gebäudemitte geltende Höhe der Straßengradiente.

Die Firsthöhe (FH) ist bei talseitiger Erschließung definiert als das Abstandsmaß des höchsten, bergseitig angrenzenden, natürlichen Geländes bis Oberkante First.

Ausgangspunkt für die Bestimmung der Firsthöhe ist das an der bergseitigen Gebäudemitte angrenzende natürliche Gelände.

b) Traufhöhe (TH)

Die Traufhöhe (TH) ist bei bergseitiger Erschließung als das Abstandsmaß von der Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche und der Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut definiert.

Ausgangspunkt für die Bestimmung der Traufhöhe ist die an der straßenseitigen Gebäudemitte geltende Höhe der Straßengradiente.

Die Traufhöhe (TH) ist bei talseitiger Erschließung als das Abstandsmaß des höchsten, bergseitig angrenzenden natürlichen Geländes und der Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut definiert.

Ausgangspunkt für die Bestimmung der Traufhöhe ist das an der bergseitigen Gebäudemitte angrenzende natürliche Gelände.

c) Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe (GH) ist bei bergseitiger Erschließung als das Abstandsmaß von der Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche bis Oberkante Gebäude definiert.

Ausgangspunkt für die Bestimmung der Gebäudehöhe ist die an der straßenseitigen Gebäudemitte geltende Höhe der Straßengradiente.

Die Gebäudehöhe (GH) ist bei talseitiger Erschließung als das Abstandsmaß des höchsten, bergseitig angrenzenden, natürlichen Geländes bis Oberkante Gebäude definiert.

Ausgangspunkt für die Bestimmung der Gebäudehöhe ist das an der bergseitigen Gebäudemitte angrenzende natürliche Gelände.

Bei Eckgrundstücken sind die angrenzenden Straßen zur Ermittlung der Höhe baulicher Anlagen maßgeblich.

Die durch die topographischen Verhältnisse bedingten, zur Gründung der Gebäude erforderlichen talseitigen Sockel- bzw. Untergeschosse sind durch Geländeaufschüttungen zu verdecken und der natürlichen Geländeoberfläche anzupassen.

Die zulässigen Höhen baulicher Anlagen werden in Abhängigkeit von der Dachneigung wie folgt festgesetzt:

- I. Geneigte Dächer mit einer Dachneigung $> 10^\circ$ (z.B. Satteldach, Walmdach, Zeltdach):

Firsthöhe	Traufhöhe
10 m	6,50 m

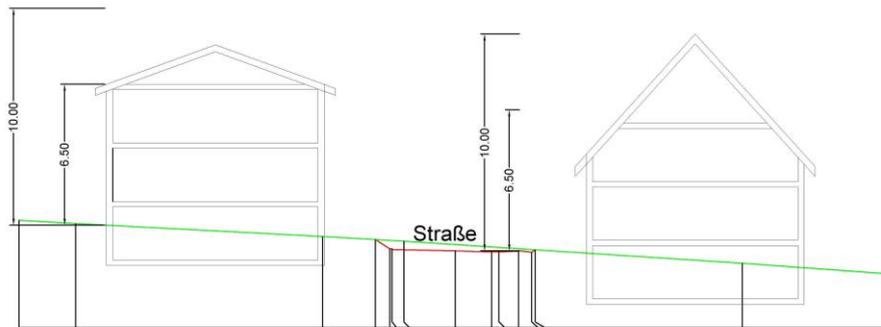
- II. Einseitiges Pultdach (= ein Dach mit nur einer geneigten Dachfläche. Die untere Kante bildet die Dachtraufe, die obere den Dachfirst.)

Firsthöhe	Traufhöhe
8 m	6,50 m

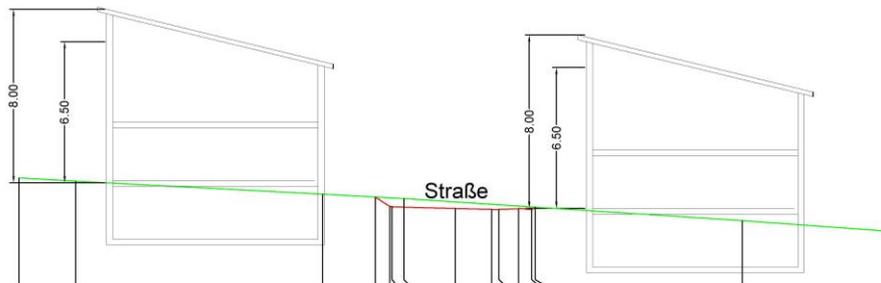
- III. Flachdach (= Flachdächer sind Dächer mit einer Dachneigung von 0° bis zu 10°)

Gebäudehöhe
7 m

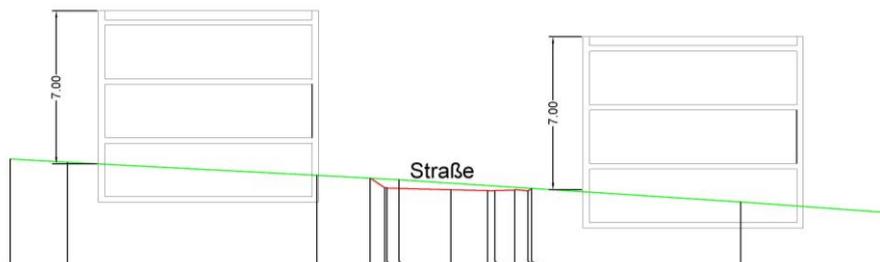
Satteldach, Walmdach, Zeltdach



Einseitiges Pultdach



Flachdach



Systemschnitte zur Definition des Bezugspunktes

3 BAUWEISE SOWIE STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (1) NR. 3 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO)

Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO: Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit seitlichem Grenzabstand gemäß Regelungen der Landesbauordnung RLP zulässig. Die Gebäudefrontlänge entlang der Erschließungsstraßen wird wie folgt beschränkt:

Maximale Frontlänge Einzelhaus: 16,00 m

Maximale Frontlänge Doppelhaushälfte: 8,00 m

Maximale Frontlänge Doppelhaus: 16,00 m

Im **allgemeinen Wohngebiet** sind Einzel- und Doppelhäuser gemäß folgender Definition zulässig:

Einzelhäuser sind allseitig freistehende Gebäude von höchstens 24 m Länge (gemessen ohne Garagen), die an allen seitlichen Grundstücksgrenzen die nach Landesrecht erforderlichen Abstandsflächen einzuhalten haben.

Doppelhäuser sind zwei selbstständig benutzbare, an einer gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze und an einer gemeinsamen Gebäudetrennwand – auch gestaffelt – aneinandergebaute, im Übrigen jedoch freistehende Gebäude. Ihre größte Länge darf höchstens 12 m pro Doppelhaushälfte betragen (gemessen ohne Garagen).

Zu der nicht angebauten seitlichen Grundstücksgrenze muss die nach Landesrecht erforderliche Abstandsfläche eingehalten werden.

4 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFAHRTEN (§ 9 (1) NR. 4 BAUGB I.V.M. §§ 12 (6), 14 UND 23 (5) BAUNVO)

(1) Nebenanlagen

(§ 9(1) Ziffer 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 (1) BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht im Vorgartenbereich (= Bereich zwischen vorderster Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie).

Bei Eckgrundstücken müssen sie zu der seitlich angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche (auch Wirtschaftswege) einen Mindestabstand von 1 m (gemessen senkrecht von der straßenseitigen Gebäudekante zur angrenzenden Straßenbegrenzungslinie) einhalten.

(2) Flächen für Garagen und Carports

(§ 9 (1) Ziffer 4 BauGB i.V.m. § 12 (6) BauNVO)

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind innerhalb der überbaubaren Flächen und zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig.

5 **HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHN-
BÄUDEN (§ 9 (1) NR. 6 BAUGB)**

Die Zahl der höchstzulässigen Wohnungen in Wohngebäuden ist wie folgt festgesetzt:

Gebiet	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	
	Einzelhaus	Doppelhaushälfte
WA	2	1

6 **ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄ-
CHEN (§ 9 (1) NR. 11 BAUGB)**

(1) Ein- und Ausfahrverbot Wirtschaftsweg

Von den Baugrundstücken sind keine Ein- und Ausfahrten an den Wirtschaftsweg zulässig.

7 **VERWENDUNG WASSERDURCHLÄSSIGER OBERFLÄCHEN-
BELÄGE**

Gebäudezuwege, Hofflächen, Zufahrten und Stellplätze sind mit offenporigen, versickerungsfähigen Belägen (z.B. Drän- oder Rasenpflaster, Schotterrasen, großfugigen Pflasterarten, etc.) zu befestigen.

Hinweis: Das Erfordernis ergibt sich aus den Anforderungen des Landeswassergesetzes (§ 61 LWG). Nach § 10 Abs. 4 LBauO sind zudem Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich einschränken, nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert.

8 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS NOTWENDIG SIND (§ 9 (1) NR. 26 BAUGB)

Die in der Planurkunde gekennzeichneten Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen, die für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, werden dem jeweiligen Eigentümer als Teil des Baugrundstückes zugeordnet.

Darüber hinaus dürfen die zur Abfangung des Straßenkörpers notwendigen Rückenstützen in einer Tiefe von 0,25 m auf den privaten Grundstücken liegen.

9 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN/ -LEITUNGEN (§ 9 (1) NR. 13 BAUGB)

Im Bebauungsplangebiet ist die Führung von Versorgungsleitungen, die der Versorgung und öffentlichen Bereitstellung von Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und elektronischen Medien dienen, nur in unterirdischer Form zulässig.

10 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) NR. 25 A UND 25 B BAUGB SOWIE § 88 (6) LBAUO)

Innere Durchgrünung durch Pflanzung von Laubgehölzen II. Ordnung/ Obstgehölzen, Sträuchern /Strauchhecken

Auf dem jeweiligen privaten Baugrundstück sind mindestens 25% der Grundstücksfläche als Vegetationsfläche anzulegen, mit heimischen standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen und durch artgerechte Pflege langfristig zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

Je angefangener 500 m² Grundstücksfläche sind mindestens 2 halb- bis hochstämmige landschaftstypische Obstbäume (Apfel, Kirsche, Zwetschge, u.a.) oder 1 hochstämmiger Laubbaum II. Ordnung zu pflanzen. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und fachgerecht zu pflegen. Abgängige Bäume oder stark geschädigte Bäume sind zu ersetzen.

Es sollen vorzugsweise Pflanzen gemäß der Pflanzliste im Anhang 1 der Textfestsetzungen verwendet werden.

11 GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 15 BAUGB)

11.1 ÖFFENTLICHE VERKEHRSGRÜNFLÄCHE (V)

Mindestens 20 % der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrünfläche“ sind mit heimischen standortgerechten

Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und durch artgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten.

11.2 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ORDNUNGSBEREICH A

Die naturnah anzulegende Erdwall im Ordnungsbereich A ist mit einer artenreichen Wildpflanzenmischung (Kräuteranteil 30%) für feuchte Standorte zu versehen, die bei temporärem Wasseranstau bodenhaltend wirkt.

11.3 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG „HAUSGARTEN“

Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Hausgarten“ dienen den zugehörigen bebauten Grundstücksteilen für die Unterbringung ihrer privaten Hausgärten und Freiflächen. Innerhalb der privaten Grünflächen sind zulässig:

- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern,
- Zier- und Nutzgärten,
- Zuwegungen,
- bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder Gartennutzung dienen, wie Gewächshäuser, Pergolen, Trockenmauern, Kinderspielgeräte,
- Garten- und Gerätehäuser (kleiner 50 m³ umbauten Raums ohne Aufenthaltsräume, Toiletten und Feuerstätten),
- Schwimmbecken und Teiche mit einem Rauminhalt von max. 100 m³, die keine Verbindung zu einem Gewässer oder zum Grundwasser haben und deren Sohle abgedichtet ist,
- Einfriedungen und Geländemodellierungen.

Nicht zulässig ist die Errichtung von baulichen Anlagen wie Garagen, PKW-Stellplätze, Carports, Lagerplätze.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

12 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (4) BauGB i. V. M. § 88 (1) ZIFFER 1 UND § 88 (6) LBAUO)

12.1 DACHFORM, DACHNEIGUNG

Zulässig sind nur Dächer mit einer Neigung von 0° bis 45°.

Garagen, Carports und bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind in ihrer Dachform und Dachneigung frei.

12.2 DACHGESTALTUNG

Dachaufbauten dürfen 3/4 der Länge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.

12.3 EINDECKUNGSMATERIALIEN

Für die Dacheindeckung der Wohngebiete sind nur Dacheindeckungsmaterialien in Form von Dachsteinen, Metalleindeckungen und Schiefer für die Haupt- und Nebengebäude zulässig.

Dabei sind folgende Dachfarben zulässig:

Brauntöne: Nussbraun (RAL 8011) bis Schokoladenbraun (RAL 8017)

Grau-/Anthrazittöne: Quarzgrau (RAL 7039) bis Anthrazitgrau (RAL 7016)

Dachbegrünung und Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen) auf Dächern der Haupt- und Nebengebäude sind zulässig.

13 STELLPLÄTZE (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Ziffer 8 und § 88 (6) LbauO sowie § 47 LBauO)

Auf den betroffenen Grundstücken sind pro Wohnung zwei Stellplätze herzustellen.

14 EINFRIEDUNGEN (§ 9 (4) BAUGB I.V.M. § 88 (1) ZIFFER 3 UND (6) LBAUO)

Einfriedungen (Zäune, Mauern, lebende Einfriedungen (Hecken) u. ä.) der Grundstücke sind an den straßenseitigen Grenzen nur bis max. 1,00 m Höhe zulässig.

Die Höhe wird gemessen zwischen dem obersten Punkt der Einfriedung und der Oberkante Straßenverkehrsfläche.

15 AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN

Aufschüttungen und Abgrabungen des bestehenden Geländes sowie Stützmauern sind bis zu einer Höhe bzw. Tiefe von 1,00 allgemein zulässig.

Erforderlichenfalls ist die Vorgartenfläche bis auf die Höhe der angrenzenden Verkehrsfläche aufzufüllen oder abzugraben.

Werden keine Stützmauern angelegt, sind Böschungen im Verhältnis von 1 : 2 (Höhe : Breite) oder flacher herzustellen. Des Weiteren sind die Regelungen der Landesbauordnung RLP beachten und bindend.

Stützmauern sind mindestens 1 m von der öffentlichen Verkehrsfläche zurückzusetzen. Stützmauern zur Grenze benachbarter Grundstücke sind mindestens im Abstand ihrer Höhe zurückzusetzen. Besteht zwischen den maßgebenden Höhenbezugspunkten von benachbarten Grundstücken eine Differenz von über 2,0 m, so kann die Stützmauer ausnahmsweise auch kombiniert auf der gemeinsamen Grenze mit einer Höhe von bis zu 2,50 m hergestellt werden.

B SONSTIGE HINWEISE

Hinweis auf § 42 Grenzabstand von Einfriedungen (LNRG) und § 1 Abs. 5 Landesstraßengesetz: Einfriedungen müssen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückbleiben. Dies gilt nicht gegenüber Grundstücken, für die nach Lage, Beschaffenheit oder Größe eine Bearbeitung mit Gespann oder Schlepper nicht in Betracht kommt. Von der Grenze eines Wirtschaftsweges (§ 1 Abs. 5 des Landesstraßengesetzes) müssen Einfriedungen 0,5 m zurückbleiben.

Hinweis auf § 2 Abs. 2 Garagenverordnung (GarVO): Vor Garagentoren, Schranken und anderen, die freie Zufahrt zur Garage zeitweilig hindernden Einrichtungen ist ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge vorzusehen, wenn dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Dies gilt nicht beim Einbau von funkgesteuerten elektrischen Garagentoren.

Eingriffe in den Baugrund: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke), DIN EN 1997-1 und -2 (Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik), DIN 1054 (Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1)) durch den Bauherrn zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.

Baugestalterische Empfehlungen: Außenanstriche, Außenputze und Verblendungen sollten nicht in grell und stark leuchtenden Farben ausgeführt werden. An Gebäuden sollten glänzende Materialien zur großflächigen Fassadengestaltung nicht verwendet werden.

Artenschutzrelevante Empfehlungen: Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Rodung von Gehölzen ohne ökologische Baubegleitung nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar zulässig. Bei der Pflanzgestaltung neu angelegter Gärten sind vorzugsweise einheimische Laubgehölze zu verwenden.

Sind großflächige Glasfronten an Gebäuden geplant, müssen diese durch geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag gesichert werden (z.B. Verwendung entspiegelter Gläser, Einsatz von Vorhängen oder Jalousien, Aufhängen von sich bewegenden Mobile o.ä.).

Zur allgemeinen Förderung des Naturhaushaltes können Ersatzkasten für Vögel, Fledermäuse und Bilche dienen.

Zur Vermeidung von Kollisionen zwischen dem Straßenverkehr und insektenjagenden Fledermäusen wird die Verwendung insektenfreundlicher Straßenbeleuchtung (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen) empfohlen.

Bei Entdeckung geschützter Arten ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Amphibien ist der Bodenabtrag nur außerhalb der Wintermonate (März bis Oktober) und somit außerhalb der Winterstarre der Tiere durchzuführen. Zufallsbeobachtungen während der Arbeiten sind der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Ausschluss von Schottergärten / insektenfreundliche Gartengestaltung: Die Ortsgemeinde Ney weist sehr deutlich darauf hin, dass Vorgärten und übrige Garten-/ Freiflächenanteile nicht als flächenhafte Gärten mit Kies-, Splitt- oder Schotterschüttungen gestaltet werden dürfen. Vielmehr sollte eine blütenreiche, bienen- und insektenfreundliche Bepflanzung und Gartengestaltung vorgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 (4) Landesbauordnung RLP nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke begrünt werden sollen, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert.

Dachbegrünung: Den künftigen Bauherren wird zur Verbesserung des Lokalklimas empfohlen, Dachflächen von Garagen, Carports oder flach geneigten Dächern extensiv zu begrünen.

Bodenschutz: Während der Bauarbeiten ist der Oberboden gemäß DIN 18915, nach Bodenhorizonten geordnet, abseits vom Baubetrieb zu lagern und vor Verdichtung o. a. zu schützen. Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und die DIN 19731 zu beachten.

Rückhaltung von Niederschlagswasser: Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) "soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen."

Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG).

Es wird empfohlen, das auf den Baugrundstücksflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser dort selbst in ausreichend dimensionierten Zisternen zurückzuhalten. Das in Zisternen gesammelte Wasser darf als Brauchwasser zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung weiterverwendet werden. Der Überlauf sollte an die Oberflächenentwässerung angeschlossen werden. Die Zisternen sollten so bemessen werden, dass je 100 m² versiegelte Grundstücksfläche 4 bis 5 m³ Volumen zur Verfügung stehen.

Die innerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser ist dem Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein und dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen (vgl. § 13 (4) Trinkwasserverordnung).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine vorgesehene Versickerung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG bedarf.

Starkregenereignisse: Vor dem Hintergrund von Starkregenereignissen in den vergangenen Jahren (z. B. Mai und Juni 2016) wird auf das Kapitel Abwasserbeseitigung, Absatz „Starkregen“ in der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen, um die künftigen Eigentümer und Nutzer auf eine mögliche Gefährdung durch Starkregenüberflutungen bedingt durch die Hanglage aufmerksam zu machen.

Grenzabstände nach dem Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG): Auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 42 LNRG (Grenzabstand von Einfriedungen) und der §§ 44 ff. LNRG (Grenzabstände von Pflanzen) wird besonders hingewiesen.

Katasteramtliche Datengrundlage des Bebauungsplans: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002).

Meldepflicht bei archäologischen Funden: Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zutage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz und sind bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 in 56077 Koblenz (Telefon 0261/ 6675-3000) zu melden. Beim Auftreten von archäologischen Befunden und Funden muss deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation, die von der Dienststelle für Wissenschaft und Denkmalpflege zu erfolgen hat, vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch Verzögerungen einzukalkulieren. Bei Bauausschreibungen und Baugenehmigungen sind die angeführten Bedingungen zu berücksichtigen.

Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist der Fachbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

Ausgefertigt:

Ney, den

(Sascha Thönges, Ortsbürgermeister)

ANHANG 1 PFLANZENLISTE

BÄUME I. ORDNUNG

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer platanoides
Esche	Fraxinus excelsior
Traubeneiche	Quercus petraea
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Rotbuche	Fagus sylvatica

BÄUME II. ORDNUNG

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogelkirsche	Prunus avium
Eberesche	Sorbus aucuparia

REGIONALE OBSTSORTEN

Apfel

Krügers Dickstiel
Gravensteiner
Goldparmäne
James Grieve
Prinz Albrecht von Preußen
Schöner von Herrenhut
Dülmener Rosenapfel

Birne

Gellerts Butterbirne
Gute Luise
Köstliche aus Charneux
Conference
Madame Verté
Frühe aus Trévoux

Kirsche

Braune Leberkirsche
Große Schwarze Knorpel
Schneiders Späte Knorpel
Büttners rote Knorpelkirsche

Pflaume

Wangenheimer Frühzwetsche
Zwetsche Hanita
Mirabelle von Nancy
Quillins Reneklode

STRÄUCHER

Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Liguster	Ligustrum vulgare
Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Faulbaum	Frangulus alnus
Purgier-Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Schlehe	Prunus spinosa
Feldrose	Rosa arvensis
Hundsrose	Rosa canina
Brombeere	Rubus fruticosus
Himbeere	Rubus idaeus
Salweide	Salix caprea
Traubenholunder	Sambucus racemosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Gemeiner Schneeball	Viburnum lantana
Sanddorn	Hippophae rhamnoides